

§ 30 IG-ZG Vollziehung

IG-ZG - Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Justiz und für Inneres je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

In Kraft seit 22.03.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at